

Inhaltsübersicht

Klicken Sie eine Frage an und Sie gelangen direkt zur Antwort. Zurück zur Inhaltsübersicht geht's über die Tastenkombination Strg + Pos 1.

1. Sollte Landesforsten gesellschaftliche Hilfsangebote annehmen?
2. Ist der Hantierungsaufwand nicht höher als der Ertrag?
3. Welche Gruppen bieten bisher Hilfe an?
4. Kann ich Hilfe und Zuwendungen für den Wald uneingeschränkt annehmen?
5. Muss ich Steuerrecht beachten?
6. Wie gehe ich mit den unterschiedlichen Waldbesitzarten um?
7. Hat zivilgesellschaftliche Hilfe Auswirkungen auf eine Förderung?
8. Welche Maßnahmen und Projektflächen kommen für ein ziviles Engagement in Frage?
9. Wie kann der Aufwand gebündelt und minimiert werden?
10. Welche kommunikative Unterstützung gibt es für zivilgesellschaftliche Aktionen?
11. Was ist im Hinblick auf Unfallgefahr und Versicherungsschutz bei gemeinnützigen Mitmachaktionen zu beachten?
12. Wo und wie bewerbe ich geplante, teilnahmeoffene Veranstaltungen?
13. Ich habe Fragen, Wünsche oder Anregungen?

1. Sollte Landesforsten gesellschaftliche Hilfsangebote annehmen?

Ja unbedingt, sofern im Einzelfall keine Gründe der Korruptionsprävention entgegenstehen (s.u.). Im Rahmen der bisher sehr erfolgreichen Kommunikationsoffensive „Wald im Klimastress“ hat die Forstwirtschaft in Deutschland für Rückhalt und Unterstützung in der Bevölkerung geworben. Der Wiederaufbau und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel wurden mit gutem Grund als riesige Herausforderung kommuniziert, für die die ganze Gesellschaft Verantwortung übernehmen müsse. Eine ablehnende Haltung zu Hilfsangeboten hätte eine irritierende Wirkung und könnte zu einem Glaubwürdigkeits- und Vertrauensverlust führen. Entsprechende Anfragen sollten daher sensibel und wertschätzend bedient werden.

2. Ist der Hantierungsaufwand nicht höher als der Ertrag?

Die **Chancen** des zivilgesellschaftlichen Engagements sind weniger unter dem Aspekt finanzieller, materieller oder gar personeller Unterstützung zu sehen – auch wenn die beiden erstgenannten Formen im Einzelfall auch unter diesem Aspekt interessant sein können. Vielmehr geht es um den **Nutzen für die forstliche Kommunikation**. So bieten entsprechende Bürgeraktionen und Kooperationen einen idealen Anker um beispielhaft über die anspruchsvolle forstliche Jahrhundertaufgabe „die Entwicklung möglichst klimastabiler Wälder“ zu sprechen (→ Leitlinie Waldverjüngung im Klimawandel).

Um den Aufwand zu minimieren ist es sinnvoll gesellschaftliches Engagement räumlich und zeitlich zu bündeln sowie ausgewählte Aktionsangebote zu machen.

3. Welche Gruppen bieten bisher Hilfe an?

Im Groben lassen sich die Zielgruppen in geldgebende Partner und gemeinnützig „Mitmachende“ unterscheiden. Dazwischen gibt es Mischformen. Hier eine Übersicht:

Geldgebende Partner		Gemeinnützig Mitmachende	
Unternehmen	Bürgerinitiativen	Schulen	
	Vereine	Einzelpersonen	
	Jagdpächter	Kleingruppen	
	Unternehmen		
		Medien	
Kommunikative Gegenleistung			

4. Kann ich Hilfe und Zuwendungen für den Wald uneingeschränkt annehmen?

Zu beachten ist die [Verwaltungsvorschrift Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung](#). Sie gilt für den Staatswald als Teil der unmittelbaren Landesverwaltung.

Relevant ist besonders der Punkt 6 „Zuwendungen an die öffentliche Hand“. Unter Zuwendungen fallen **Sponsoring-Leistungen** und Schenkungen, insbesondere **Spenden** und andere Zuwendungen. **Zurückhaltung** ist geboten, wenn der Zuwendungsnehmer (Waldbesitzer) in einer **dienstlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Zuwendungsgeber** steht. Klassische Beispiele sind alle Beteiligten an Förder-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren wie Holzkäufer, Jagdpächter, Fördermittelempfänger, Wegebauunternehmen, Baumschulen, Holzeinschlagsunternehmen, Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen...

Im **Staatswald** muss die Annahme von Zuwendungen genehmigt werden. **Genehmigende Stelle** für die Forstämter ist die Zentralstelle der Forstverwaltung. Ansprechpartner ist Herr Bernhard Naumer (bernhard.naumer@wald-rlp.de oder zdf.haushalt@wald-rlp.de Tel. 06321-6799-222).

Im Kommunalwald ist die Kommune für die Annahme einer Zuwendung verantwortlich. Näheres regelt § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Der **Privatwald** ist in diesen Dingen naturgemäß **ungebunden**.

5. Muss ich Steuerrecht beachten?

Da Zuwendungen aller Art unterschiedliche steuerrechtliche Tatbestände sowohl für den Zuwendungsgeber, als auch für den Zuwendungsnehmer (Waldbesitzer) auslösen können, von der einfachen Spendenquittung bis zur komplizierten, gewinnbasierenden Steuererklärung, wird darum gebeten, bei der Entgegennahme einer Zuwendung für den **Staatswald** die Zentralstelle der Forstverwaltung (zdf.haushalt@wald-rlp.de) zu informieren. Ihr Ansprechpartner bei der Zdf ist Herr Torsten Lotter (Tel.: 06321-6799410).

Im **Kommunal- und Privatwald** ist die Kommune oder der Privateigentümer für die Anwendung des Steuerrechts verantwortlich. Entsprechende Fragen sind mit diesen abzuklären. Grundsätzlich gelten hier ähnliche Bestimmungen.

6. Wie gehe ich mit den unterschiedlichen Waldbesitzarten um?

Dem Geist des Gemeinschaftsforstamtes folgend, kann und darf das bürgerschaftliche Engagement neben dem Staatswald bedarfsgerecht natürlich auch sehr gerne in den Kommunal- und Privatwald gelenkt werden. Hier entscheiden die Wünsche der geldgebenden oder gemeinnützig mitmachenden Partner.

7. Hat zivilgesellschaftliche Hilfe Auswirkungen auf eine forstliche Förderung?

Bei zivilgesellschaftlichen Hilfsangeboten in Form von **bürgerschaftlichen Initiativen** oder ähnlichen Aktivitäten, bei denen es sich um unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen handelt, ist die forstliche Förderung unter folgenden Voraussetzungen möglich: Der Zuwendungsempfänger, bspw. die waldbesitzende Kommune, organisiert und führt eine Pflanzaktion durch die Bürgerschaft durch. Da es

sich bei den „anpackenden“ Bürgern nicht um forstliche Profis handelt, ist eine hinreichende Betreuung durch vorherige Einweisung (Arbeitssicherheit und Methode), die Betreuung während der Arbeiten sowie bspw. die Kontrolle der Pflanzqualität mit ggfs. Korrektur erforderlich. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der zusätzliche Aufwand den Umfang der freiwilligen Arbeitsleistung überwiegt.

Auf **konkrete** Förderprojekte bezogenes **Sponsoring** oder **Sach- und Geldspenden** sowie **Leistungen Dritter** führen zum Ausschluss von der forstlichen Förderung.

8. Welche Maßnahmen und Projektflächen kommen für ein ziviles Engagement in Frage?

Die meisten Anfragen und Hilfsangebote zielen auf Baumpflanzungen. Hier können begleitende Arbeiten wie das Freiräumen von Pflanzplätzen oder Wildschutzmaßnahmen mit einbezogen werden. Auch das Sammeln von Saatgut und die Aussaat dessen bieten Möglichkeiten für eine Bürgeraktion. Letztendlich alle Aktivitäten, die der Stabilisierung der Wälder in der jetzigen Situation dienen.

Geeignete Projektflächen sollten folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestens eine (vorerst pauschal) zu meldende Projektfläche je Forstamt, so dass alle Regionen abgedeckt sind.
- Potentiell für Bürgerengagement geeignet, d.h.: Einfache Geländeverhältnisse, gute Erreichbarkeit/Wiederauffindbarkeit, händische Pflanzung möglich.
- Veranschaulichung/Visualisierung unseres waldbaulichen Handelns gut möglich (Begründung von Mischwäldern, Einbeziehung von Naturverjüngung, Punktwirksame Pflanzungen, Biodiversität...).
- Wiederbewaldungs- oder Vorausverjüngungsfläche.
- Mindestgröße 1 Hektar.
(Dazu eine grobe Aufwandskalkulation bei Betreuung und Einweisung durch eine Person: 10 Gruppen (à 2 Leute) pflanzen jeweils 25 Bäume in der Stunde → 250 Bäume pro Stunde. → Bei 5 Stunden Pflanzzeit → 1.250 Bäume
- Für jede Fläche steht eine feste Ansprechperson zur Verfügung.

9. Wie kann der Aufwand gebündelt und minimiert werden?

Ziel ist es Hilfsangebote - insbesondere von Einzelpersonen und Kleingruppen - auf ausgewählte, regionale Projektflächen und von gemeinnützig Mitmachenden auf definierte Aktionstermine zu konzentrieren. Angesichts des Wetterverlaufes in den letzten Jahren haben sich auch die Monate Januar, Februar als ausgesprochen gute Pflanzmonate erwiesen.

Unabhängig davon sollten konzertierten Aktionstermine auf jeden Fall auch rund um den Internationalen Tag der Wälder 21. März geplant werden.

10. Welche kommunikative Unterstützung gibt es für zivilgesellschaftliche Aktionen?

Bisher stehen folgende Materialien zur Verfügung:

- Broschüre „Der Wald ist klimakrank“
- Broschüre „Unser Wald ist Klimaschutz“
- Infoschild „Was hat der Klimawandel hier angerichtet?“
- Ausstellung „Der Wald ist klimakrank“ (Nur Indoor)
- Internetseite www.klimawandel.wald-rlp.de mit FAQ-Liste

11. Was ist im Hinblick auf Unfallgefahr und Versicherungsschutz bei gemeinnützigen Mitmachaktionen zu beachten?

Vor Maßnahmenbeginn muss eine situative Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der fehlenden Fachkunde der helfenden Laien erfolgen. So sollte die auszuwählende Aktionsfläche möglichst risikoarm, d.h., soweit erkennbar, frei von z.B. gefährdendem, stehendem Totholz, angeschobenen Bäumen, hängenden Ästen, nicht zurückgeklappten Windwurfstellern und anderen besonders gefährdenden Faktoren (z.B. Eichenprozessionsspinner, Riesenbärenklau, Blocküberlagerung, stärkere Hangneigung, umfangreiche Reisigmatten) sein.

Zu Beginn der Mitmachaktion sind eine gründliche **Einweisung** der helfenden Laien sowie nachfolgend eine Maßnahmenbegleitung im angemessenen Umfang erforderlich. Hier sollte unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit auf mögliche Gefahren und Maßnahmen zur Vermeidung solcher sowie die Rettungskette Forst und die mögliche Nutzung der Rettungs-App „Hilfe im Wald“ erläuternd hingewiesen werden. Zusätzlich ist der nächstgelegene Rettungspunkt, möglichst in Form eines Rettungskartenauszugs, mitzuteilen. Sofern im Bereich der Aktionsfläche keine Mobilfunkausleuchtung besteht, ist dies organisatorisch zu kompensieren.

Die von den Helfenden getragene Arbeitskleidung sollte im Hinblick auf die Tätigkeit angemessen sein und die von ihnen mitgebrachten eigenen Arbeitsgeräte wie Spaten etc. auf Sicherheit kontrolliert werden. Die zu pflanzenden Bäumchen dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln (z.B. Schutztauchung der Wurzeln gegen Rüsselkäfer) behandelt sein. Die Ausbringung von chemischen Verbißschutzmitteln durch Helfende ist i.d.R. zu versagen.

Der Unfall-Versicherungsschutz stellt sich nach Auskunft der Unfallkasse Rheinland-Pfalz und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wie folgt dar:

Schulen / Kindergärten

Sofern sich die Teilnahme an der Baumpflanzaktion im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule befindet, das heißt, von der Schule oder zumindest mit der Schule veranstaltet wurde, liegt in der Regel für Schüler und Lehrer -ähnlich der Teilnahme am Unterricht- Versicherungsschutz durch den Versicherungsträger der Schule vor. Gleiches gilt für Kindergärten.

Privatleute / Familien

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass dieser Personenkreis wie ein Beschäftigter (Arbeitnehmer) unter Versicherungsschutz steht, wenn er **arbeitnehmerähnlich tätig wird (§ 2 Abs. 2 SGB VII)**. Dies bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass die verrichtete Tätigkeit in der Grundstruktur einer abhängigen Beschäftigung („wie ein Beschäftigter tätig werden“) ähneln muss:

Es muss sich um eine ernstliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln,

- a) die einem fremden Unternehmen zu dienen bestimmt ist,
- b) die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und
- c) die nach den konkreten Umständen des Einzelfalles arbeitnehmerähnlich ist.

zu a)

Von einer ernstlichen Tätigkeit mit wirtschaftlichem Wert ist dann auszugehen, **wenn es über eine bloße Handreichung, d. h. ganz geringfügigen Handlungen, die sozusagen im Vorbeigehen erledigt werden, hinausgeht. Dies dürfte bei Erwachsenen bei Mitmachaktionen im Allgemeinen der Fall sein.** Bei Kindern (es gibt kein Mindestalter) ist zu prüfen, ob die Handlungstendenz nicht wesentlich (oder gar ausschließlich) darauf gerichtet war, sich spielerisch zu beschäftigen oder das Verhalten Erwachsener aus seinem Spieltrieb heraus nachzuahmen.

zu b)

Versicherungsschutz besteht, wenn die Handlung den Interessen des Unternehmens entspricht und wenn der Helfende im Wesentlichen keine eigenen Interessen verfolgt. Hiervon kann bei der Aktion in der Regel ausgegangen werden.

zu c)

Wenn die helfende Person bei Betrachtung aller Umstände davon ausgehen kann, dass die zum Unfall führenden Verrichtungen dem Willen des „Unternehmers“ entsprechen, ist diese Voraussetzung erfüllt. Entscheidend ist also die Handlungstendenz des Helfenden. Dies kann bei der geplanten Baumpflanzaktion unterstellt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine arbeitnehmerähnliche Versicherung nach § 2 Abs. 2 SGB VII vor, ist der Unfallversicherungsträger für die Entschädigung zuständig, bei der die jeweilige Waldfläche veranlagt ist.

(Staatswald = Unfallkasse RLP, Kommunal- und Privatwald = SVLFG).

Vereine

Für Vereine und deren Mitglieder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse RLP. Dies gilt für den Fall, dass sie den Staat oder eine Kommune - nach vorheriger Absprache bzw. deren Zustimmung - bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben unterstützen.

Unternehmen

Beauftragt ein Unternehmen seine dort beschäftigten Mitarbeiter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) zur Baumpflanzaktion im Rahmen des Direktionsrechts bzw. sind die Arbeitnehmer

dem Arbeitgeber weisungsgebunden, so besteht grundsätzlich über den für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträger Versicherungsschutz. Wirbt ein Unternehmen hingegen nur Mitarbeiter zu freiwilligen Hilfe in der Freizeit des Arbeitnehmers an, so ist der Helfende als Privatperson tätig (siehe Ausführungen oben).

Sachschäden (z.B. Pkw, mitgebrachtes eigenes Werkzeug, Kleidung) sind **nicht** versichert!

12. Wo und wie bewerbe ich geplante, teilnahmeoffene Veranstaltungen?

- Bitte tragen Sie teilnahmeoffene Veranstaltungen und Aktionstermine unter www.treffpunktwald.de ein. Veranstaltungen zum Internationalen Tag der Wälder 21. März können durch setzen eines Häkchens entsprechend gekennzeichnet werden.
- KOMMA übernimmt gerne die Gestaltung und den Druck professioneller **Werbeposter** oder Flyer für Ihre Veranstaltungen. Bitte wenden Sie sich an ralf.christmann@wald-rlp.de
- Außerdem wird KOMMA eine **Muster-Pressemeldung** bereitstellen.

13. Bei Fragen Wünschen, Anregungen?

Bitte wenden Sie sich an zdf.komma@wald-rlp.de